

**Sachgebiet I
der Stadt Neumünster**

AZ: SGL I - Bu/Krö -

Drucksache Nr.: 0004/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	17.07.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl einer Schiedsfrau bzw. eines
Schiedsmannes für den Schiedsbezirk der
Gemeinde Wasbek**

A n t r a g :

Für das Amt der Schiedsfrau bzw. des
Schiedsmannes werden vorgeschlagen:

1. _____
2. _____
3. _____

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinde Wasbek ist seit dem 16.06.2008 amtsfrei und gehört damit nicht mehr zum bisherigen Schiedsbezirk des Amtes Aukrug.

Die amtsfreie Gemeinde Wasbek bildet einen eigenen Schiedsbezirk.

Die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2006 (GVOBl. Schl.-H., Seite 487).

Die für die Wahl zuständigen Gemeinden sollen nach § 3 Absatz 2 in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen für das Amt bewerben können.

Dem Bewerbungsschreiben ist auch ein Lebenslauf beizufügen. In das Schiedsamt sind Personen zu berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Das Amt kann nicht bekleiden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- nicht in dem Schiedsbezirk (der Gemeinde Wasbek) wohnt
- oder durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Wahl der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes erfolgt gemäß § 3 Absatz 3 der Schiedsordnung für fünf Jahre.

Der bisherige Schiedsmann führt die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(Nützel)

Bürgermeister